

Ms. n. 24682

Konstantinopel den 23. Decembris 1873

Herrn Herrn Posner,

Es ist mir zu erwarten, dass Sie
in dem genannten meine Sammelgelaug-
ten, in Seemanns Verlag in Leipzig
veröffentlichten „Kleinigkeiten Historische-
Katalog“ enthalten die von Dr. Gustav
Wustmann zu Leipzig veröffentlichten
Lehrerentwürfen der „Treulosen
Witwe“ sowohl wie die „Neuen
Tanzhäuser“, p. 16 und p. 27 a. a. O.,
wie insbesondere, nach §§ 186,
187 und 188 des Deutschen Straf-
gesetzbuches strafbar öffentliche
Beleidigung, welche zumeist
mit Ungehörigkeiten begangen
ist, als dem Verleger meines
Briefes, damit aber individuell
auch mich trifft, als Herausgeber
des vor genannten Buches und
Herausgeber des Anzeigers
für die Zeit.

6

so bestimmt das § 186 des in Luzzig
jetzt ebenfalls gültigen Strafgesetzbuchs
: was nicht nicht nachweislich
auf diese Thatlage beschränkt, die nicht
Anders in der öffentlichen Meinung
vorabgenommene gerichtet ist, ^{inmessen}
die Entscheidung dieser Strafen begangen,
mit Geldstrafe bis 500 ^{fl.} resp. 2 Jähr Gefäng-
niß bestraft.

Die Befreiung des Thatsache, daß
das "Neue Theater" der ganze Jahr
über als ein der eleganten Lokal-
sagartitel in öffentlichen Lokalen
vertrieben worden und dadurch zum
Vermittler gewinnens Halten
vorabgenommene sei — ist gerichtet
zünftig der Anzeigen in der öffentli-
chen Meinung ^{sonstige öffentliche} vorabgenommene
beurteilt ist gerichtet; Die Befrei-
ung der Thatsache, daß die öffentliche
und eigentliche Ausgestaltung der "Tren-
losen Witwe" bestimmt gewonnen sei,
das große Publikum über den Inhalt
zu täuschen und durch Labornat der-
selben vornehmlich zu lassen.

Das § 188 bestimmt, daß man
die Beleidigung (§ 186) nachlässiger
Solgen für die Herabwürdigung
und die Vernachlässigung der Beleidigten
mit Strafe bestraft, wobei die Strafe auf
nicht an der Beleidigten zu verhängen
Strafe bis 2000 M. erkannt werden kann.

Es ist ungenügend, daß die
Beleidigungen durch einen
Solgen in einem Reichsgericht
ganz besonders nachlässige Solgen für
den Verleger in Bezug auf seinen
Vertrag haben.

Als bei der für manchen Ver-
leger, so die ist auch nicht weniger
bei seinen Geschäftsverhältnissen
Kaufleute in Betracht.

Es fordern die Inhaber von
Banken auf dem nach § 194 verfor-
derten Antrag zur Abfertigung
jener in Betracht kommenden Beleidigung
bei der königlich preussischen Staats-
anwaltschaft beim Bezirksgericht
zu Leipzig zu stellen und diesen

Antrag
namentlich auch auf mich von
dem p. Wustmann zu gestanden,
dies jedoch nachfolgendes Gutachten
ihres Hofes nach folgendermaßen
beinhaltet, die Befugnis, das
Spiel auf Kosten des Königs öffentlich
betreiben zu lassen, gemäß § 200 a. a. O.
zu lassen.

Ich bin zu diesem Anlaß, um
mich von dem p. Wustmann, ^{aufgefordert} über
seine vorerwähnte Ansuchen, ^{aus} dem
für mich eingereichten, ^{aus} dem
demzufolge dem Petronius h. l. ^{aus} gestand
ist, ob es ausnahmsweise ^{aus} gestattet
ist, auf die Ausübung des Spiels
mich zu erlauben, ^{aus} dem
ganz zu erlauben, ^{aus} dem
erfolgreich für die zweite Ausgabe als
zu erlauben, ^{aus} dem

Indesfolgend erlaube ich
Spiel auf Kosten des Königs
Franz. sein Patent ^{aus} dem
sich nur das in der ^{aus} dem
die besagten Befugnisse ^{aus} dem
Patent ^{aus} dem
zu erlauben, ^{aus} dem
mit von ^{aus} dem
die ^{aus} dem
Franz. ^{aus} dem
auf zu ^{aus} dem
Dergleichen